

## **SATZUNG**

3/96

### **A Name und Sitz**

- § 1 Der Verein führt den Namen "Wildparkgemeinschaft Engenhahn e. V." und hat seinen Sitz in Engenhahn.

### **B Aufgaben**

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung
1. a) des Naturschutzes im Bereich des Wildparks und der umgebenden Wälder  
b) der öffentlichen und privaten Einrichtungen  
c) des Umweltschutzes  
d) der nachbarlichen Beziehungen der Bewohner des Wildparks
  2. durch Vertretung der Belange gegenüber Behörden und Privatpersonen
  3. der Verein erstrebt keinen Gewinn  
Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.  
Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **C Mitgliedschaft**

- § 3 Mitglied kann jeder Bürger werden, der im Gebiet des Wildparks ein Grundstück als Eigentümer besitzt oder infolge eines Dauernutzungsrechts nutzt.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß.  
Ausgeschlossen werden kann der,
- a) welcher den gemeinnützigen Interessen zuwiderhandelt,
  - b) mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug kommt.

Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand.  
Der Betroffene hat das Recht der Berufung an die Vollversammlung.

## D Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5
1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und abzustimmen.
  2. Es hat das Recht, 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Aufnahme von Themen zur Tagesordnung zu stellen.
  3. Ein Viertel aller Mitglieder haben das Recht die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- § 6 Die Pflichten der Mitglieder bestehen
- a) in der Zahlung des Beitrages
  - b) und der Förderung der gemeinnützigen Zwecke
- § 7 Die Mitglieder haften nur mit ihren Mitgliedsbeiträgen.

## E Organe der Gemeinschaft

### § 8 Organe der Gemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Geschäftsführungsangelegenheiten der Vereinigung zuständig. Er kann Aufgaben delegieren. Er ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß in alle für die Vereinigung abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufgenommen wird, daß Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der Vereinigung haften.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und soll in der Regel fünf Vorstandsmitglieder haben. Diese wählen aus ihrer Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden.  
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsführung endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. In ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gemeinschaft können sie sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.  
Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. § 9 Ziff. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
7. In besonderen Fällen und für besondere Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen oder bevollmächtigen. Zur Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Fachausschüsse berufen. Ein solcher Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Vorstand Bericht erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung (Aufgaben und Berufung)

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich allgemein zuständig, insbesondere für:
  - 1.1 Wahlen, Abberufung und Entlastung der Organe der Vereinigung
  - 1.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - 1.3 Alle Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
  - 1.4 Änderung der Satzung
  - 1.5 Auflösung der Vereinigung
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über fristgerechte Anträge muß, über verspätete Anträge kann mit Zustimmung des Vorstandes in der Versammlung beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung (Beschlußfassung)

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung einen anderen Anwesenden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderungen des Zwecks der Vereinigung, einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.  
Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist möglich.  
Jedes erschienene Mitglied kann außer seiner eigenen Stimme höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
4. Die Versammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, daß ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und auf der Geschäftsstelle der Vereinigung eingesehen werden kann.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
2. Der Beirat muß auf Verlangen des Vorstandes zusammentreten oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Beirates.
3. Falls 3 Mitglieder des Beirates eine Vorstandssitzung wünschen, muß Sie vom Vorstand einberufen werden.

### § 13 Der Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn Streitigkeiten zwischen den Organen und den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein aufkommen.

Nach seiner Berufung wählt er aus seiner Mitte unverzüglich einen Obmann. Obmann und Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, keinen anderen Organen der Vereinigung angehören. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses soll Volljurist sein.

### § 14 Auflösung der Vereinigung

1. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Wenn mindestens neun Mitglieder bereit sind, die Vereinigung weiterzuführen, kann sie nicht aufgelöst werden.
3. Sollte die Vereinigung aufgelöst werden, so fällt das Vermögen der Gemeinde zu, die es im Sinne der Satzung nur für das Gebiet des Wildparks verwenden darf.